

Medienrevolution? Von der Handschrift zum Druck

Die Gutenberg-Bibel von 1454 / Faksimile in zwei Bänden hrsg. von Stephan Füssel. – Köln : Taschen, 2018. – 648, 634 Seiten, ein Kommentarband 114 Seiten : zahlreiche Illustrationen. – ISBN 978-3-8365-7245-3; 100,00 EURO



Nach der „Luther-Bibel“ (Vollbibel von 1534) und der „Schedelschen Weltchronik“ (anno 1493) folgt jetzt ein weiterer Kracher aus der Feder des renommierten Mainzer Buchwissenschaftlers Stephan Füssel: eine Faksimileausgabe der berühmten „Gutenberg-Bibel“ (anno 1454), herausgegeben wie schon früher im Verein mit dem rührigen Taschen-Verlag aus Köln. Formal ausgerichtet am in der Fachwissenschaft vielleicht noch wahrgenommenen,¹ in der allgemeinen Öffentlichkeit jedoch so gut wie gar nicht beachteten Jubiläumsjahr 2018, dem 550. Todestag² von Johannes Gutenberg (der, anders als sein Geburtstag [um 1400], jedenfalls zweifelsfrei feststeht).

Angesichts der virtuellen Präsenz diverser Gutenbergbibeln im Netz stellt sich natürlich die Frage, wie sinnvoll eine Faksimilierung dieses Werkes ist, umso mehr, als zahlreiche Exemplare der Gutenberg-Bibel bereits faksimiliert vorliegen: Allen voran zu nennen das im Jahre 1913/1914 im Insel-Verlag erschienene Exemplar aus der Königlichen Bibliothek zu Berlin, von niemand Geringerem als Paul Schwenke herausgegeben. Doch auch die Ausgaben der Exemplare der Biblioteca Pública in Burgos, der Bayerischen Staatsbibliothek in München, der Bibliothèque Mazarine in Paris oder der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart (Letztere bekannt für die größte und bedeutendste Bibelsammlung in Deutschland) sollen genannt werden.

Was macht daher die Faksimilierung des Göttinger Exemplars so herausragend? Nun, zunächst ist es natürlich nicht das Göttinger Exemplar, liegt es doch erst seit gut zweihundert Jahren (nämlich seit dem Jahre 1807) in der Universitätsbibliothek Göttingen. Ursprünglich gehörte es einem Kloster (welchem, ist nicht mehr feststellbar) im Calenberg-Wolfenbütteler Raum, kam in der ersten Säkularisation Mitte des 16. Jahrhunderts in die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel, von dort im Jahre 1614 in die neu gegründete Universitätsbibliothek Helmstedt und nach deren Aufhebung im Zuge der Napoleonischen Kriege zur Universitätsbibliothek Göttingen.

Zum anderen sind zwei Besonderheiten des Göttinger Exemplars hervorzuheben: Erstens handelt es sich um eines der wenigen vorhandenen Pergamentexemplare, denn Gutenberg hatte neben den „normalen“ Papierexemplaren auch einige Exemplare auf Pergament drucken las-

sen, was sicherlich dem Versuch geschuldet war, sich der Käuferschaft anzudienen, denen das gedruckte Buch zunächst einmal ein wenig fremd, gewöhnungsbedürftig oder suspekt erscheinen mochte. Durch die Nutzung des Pergaments und ein typografisch ausführliches Rekurren auf die Gepflogenheiten der handschriftlichen Reproduktion von Büchern durch die Nutzung von ca. 300 (!) einzelnen Buchstaben, Ligaturen und Abkürzungen konnte die Symbiose vom handschriftlichen, „bewährten“ Buch und dem gedruckten, „modernen“ Buch geschaffen werden.

Die zweite Besonderheit des hier faksimilierten Exemplars stellt die Illuminierung dar.³ Grundsätzlich werden Bücher der Inkunabelzeit und der Frühdruckzeit bekanntlich in einzelnen, losen Lagen ohne jegliche Rubrizierung und ohne Illumination/Illustration und selbstverständlich auch ohne Einband (Ausnahmen wie Aldus Manutius oder Anton Koberger bestätigen hier die Regel) geliefert. Rubrizierung und Illumination/Illustration erfolgen in separaten Arbeitsschritten durch spezialisierte Handwerker, resp. Künstler. Der Einband wird dann von einem vom Käufer des Buches (recte: der losen Lagen) beauftragten Buchbinder angefertigt, nicht selten unter Stellung des Stempelmateriale des Käufers – nur so sind die großen, einheitlich wirkenden Bibliotheken noch im 17. und 18. Jahrhundert zu verstehen.

Beim vorliegenden Exemplar sind die Illuminationen nach dem sogenannten Göttinger Musterbuch erstellt worden, einem an sich nicht weiter hervorstechenden Werk, denn Musterbücher sind im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit gang und gäbe. Die Besonderheit dieses Musterbuches, einer wenig spektakulären Handschrift von gerade einmal elf Blättern, entstanden zwischen 1440 und 1460, liegt nun darin, dass genau die Anweisungen dieses Musterbuches, einer „außergewöhnlichen und seltenen Anweisung für die Herstellung von ‚Laubwerk‘, von Initialen und gemusterten Feldern in verschiedenen Farbzusammenstellungen“ bei der Illumination der Göttinger Bibel zur Anwendung kamen und Grundlage für die außerordentlich qualitätsvolle Ausmalung waren. Wie qualitativ diese Ausmalungen sind, wird durch Vergleiche mit anderen Exemplaren der Gutenberg-Bibel, etwa dem Pariser Exemplar aus der Bibliothèque Mazarine, mehr als deutlich.

Das Faksimile (wenngleich leicht verkleinert) vermag also ebenso wie das Original zu überzeugen. Einen besonderen Reiz macht darüber hinaus das broschierte Begleitbuch aus. In fünf Kapiteln breiten der Herausgeber, seine Mitarbeiter*innen und Studierenden ihre ganze Gelehrsamkeit zum „gegenwärtigen Stand der

Gutenberg-Forschung“⁴ aus. Neben den Ausführungen zum Göttinger Musterbuch sind dies vor allem die Kapitel „Johannes Gutenberg: Leben und Werk“ mit Hinweisen auf seine Experimentierphasen in Straßburg und die Produktion der Heiltumsspiegel für die Aachener Wallfahrt sowie vor allem auf die „zeitgenössischen Drucke neben der Gutenberg-Bibel“. Wichtig auch der Hinweis auf das sogenannte „Helmaspergersche Notariatsinstrument“, unserem einzigen zeitgenössischen Hinweis auf die technischen Voraussetzungen der Entstehung der Drucktechnik mit beweglichen Lettern, genannt „Werck der Bücher“, interessanterweise entstanden in der gerichtlichen Auseinandersetzung mit seinem Makler und „Fürsprech“ Johann Fust, mit dem zusammen er das große Gemeinschaftsunternehmen, eben das „Werck der Bücher“, initiierte. Die beiden Gesellschafter geraten in Meinungsverschiedenheiten und rufen 1454/55 das Gericht zur Schlichtung an. Damit wird dieses Gerichtsprotokoll vom 6.11.1455, das sogenannte Helmaspergersche Notariatsinstrument, unsere wichtigste Quelle für die Erfindung. Dieses notarielle Schriftstück ist nun freilich höchst problematisch, weil es zwar formal korrekt von einem Juristen verfasst wurde, dieser jedoch von der Sache, nämlich vom Drucken, nichts verstand. Es wird immer nur „Werck der Bücher“ genannt. Daher sind unsere Kenntnisse aus zeitgenössischen Texten mehr als rudimentär. Kurz und ungut: Gutenberg wurde verurteilt, das von Fust gewährte Darlehen mit Zins und Zinseszins zurückzahlen und genau Rechenschaft über die Unternehmung abzulegen. Vermutlich verlor er an seinen Prozessgegner und vormaligen Kompagnon sogar die Geräte und die Werkstatt, hat aber – wenngleich in geringerem Umfang – weiter gedruckt. Schaden nimmt er dann noch einmal während der Mainzer Stiftsfehde, als er, wie viele andere Bürger auch, Mainz verlassen musste, da er für den letztendlich unterlegenen Fürstbischöf-Kandidaten Diether von Isenburg Flugschriften gedruckt hatte. Er ging vermutlich nach Eltville ins Exil, wurde jedoch 1465 rehabilitiert und ehrenvoll von Erzbischof Adolf II. von Nassau zum kurfürstlichen Hofmann ernannt. Lange sah man in ihm den genialen, aber auch



Abb.: „Blattwerk“ aus dem Göttinger Musterbuch

viel zu ehrlichen Erfinder, der von dem gerissenen Kapitalisten Johann Fust arglistig getäuscht wurde. – Sicher ist jedoch nur, dass er zur Zeit des Prozesses seine Schulden nicht bezahlen konnte (Kapitalmangel, Absatzprobleme) und die gemeinsame Druckerei Fust überlassen musste.

Fazit: Faksimile und Begleitband stellen (für gerade einmal 100 Euro) ein echtes „Schnäppchen“ dar!

Reinhard Feldmann – (Münster)

1. *Festschrift zum 550. Todestag Johannes Gutenbergs (Gutenberg-Jahrbuch 93/2018)*, hg. von Stephan Füssel für die Internationale Gutenberg-Gesellschaft in Mainz, Wiesbaden 2018.
2. Das stellte sich im Jahre 1968, dem 500. Todestag Gutenbergs, noch ganz anders dar. Während in der Bundesrepublik Deutschland auch hier nichts zu vermelden war, reklamierte die DDR das Erbe Gutenbergs für sich: „Im Mittelpunkt der Gutenberg-Ehrung der Deutschen Demokratischen Republik 1968 steht das Erbe Gutenbergs, das die Arbeiterklasse der DDR angetreten hat.“ sowie „In unserer sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik steht die schwarze Kunst völlig im Dienst der Beförderung der Humanität: der Verbreitung des
- fortschrittlichsten Gedankengutes der Menschheit, der marxistisch-leninistischen Ideen des sozialistischen Humanismus, der modernsten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der Pflege aller progressiven Traditionen unseres Volkes und aller Völker. Sie dient der Bildung der Menschen zu Persönlichkeiten, die bewusste Gestalter ihres Lebens in der sozialistischen Gemeinschaft sind.“ (Alexander Abusch, Minister für Kultur der DDR, später Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates). Eine klassische Instrumentalisierung von jemandem, der sich nicht (mehr) wehren kann. Wie diese Aussagen mit der Realität in der DDR (1968 war zum Beispiel das Jahr der Sprengung der gotischen Universitätskirche in Leipzig [in der schon Luther gepredigt hatte]) in Einklang zu bringen sind, möge jeder selbst beurteilen.
3. Der Begriff „Illuminierung“, der üblicherweise nur bei Handschriften Verwendung findet, scheint hier gegenüber dem Begriff „Illustration“ bei Druckschriften eher angemessen zu sein, handelt es sich doch um eine künstlerische Leistung, die sehr stark an die Buchmalerei anknüpft. Erst mit dem Aufkommen von Holzschnitt und Kupferstich als künstlerische Ausdrucksformen im gedruckten Buch sollte man von „Illustration“ sprechen.
4. So auch der Titel eines Sammelbandes von 1972: *Der gegenwärtige Stand der Gutenberg-Forschung (Bibliothek des Buchwesens; Bd. 1)*, hg. von Hans Widmann, Stuttgart 1972.